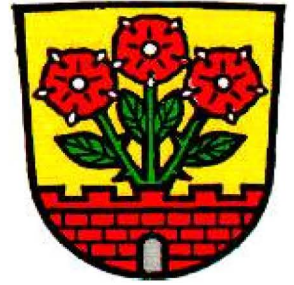


Kreis: Würzburg
Markt: Rimpar



1.Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Lehmgrube"

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Bearbeitung: Bahr
Prüfung: Roppel
Rim14-0001

Datum: 19.02.2015
Letzte Änderung: 20.05.2015
Nachrichtlich ergänzt: 23.07.2015

A. Zeichnerische Festsetzungen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1. Art der Nutzung



Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO



Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO



Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i. V. mit eingeschränkter Nutzung



Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Wirtschaftsweg für die Pflege der Ausgleichsmaßnahme



Öffentliche Grünfläche

2. Maß der Nutzung

GRZ = 0,35 Grundflächenzahl maximal zulässig 0,35

GFZ = 0,60 Geschoßflächenzahl maximal zulässig 0,60

Im Mischgebiet

||

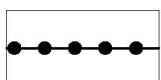
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) zuzüglich Dachgeschoss

Hmax = 7,00 m maximale Wandhöhe

Im Gewerbegebiet

Hmax = 8,50 m maximale Wandhöhe

Fmax = 10,00 m maximale Gebäudehöhe



Grenze von Gebieten mit unterschiedlicher Nutzung und Bebauung

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche



offene Bauweise



Baugrenze



20 m Anbauverbotszone gem. Art 23 BayStrWG an der St. 2294



40 m Anbaubeschränkungszone gem. Art 24 BayStrWG an der St 2294



15 m Anbauverbotszone gem. Art. 23 BayStrWG an der Wü 3



30 m Anbaubeschränkungszone gem. Art. 24 BayStrWG an der Wü 3



Mindestabstand gemäß RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme) zum Straßenrand.
Innerhalb dieses Mindestabstandes ist die Erstellung einer Baumpflanzung nicht zulässig.



Sichtdreiecke im Bereich der Einfahrt zur Kreisstraße WÜ 3. Diese Bereiche sind von Gebäuden, parkenden Fahrzeugen oder sichtbehinderndem Bewuchs bis zu einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

4. Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Maßnahmen auf öffentlichen Flächen



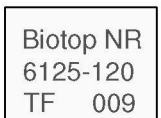
Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
- Pflanzung von standortgerechten Gehölzen (Auswahl siehe C. Grünordnung 1.2.4)
- Ansaat der Flächen mit standortgerechten Saatgutmischungen



Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
- Obstbaumpflanzungen:
OH Obstbaum-Hochstamm (Mindestqualität: H. 3xv. m.Db. 10-12)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB

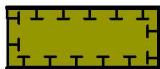


Biotop, amtlich kartiert mit Kartierungs-Reg-Nr.



Verlust an kartierter Biotopfläche

Ausgleichsflächen



Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:

- Pflege der Grünflächen durch extensive Grünlandnutzung (Wiesennutzung mit dem Schnittzeitpunkt ab 16. Juni). Die Vegetation ist in Inselmahd oder in Teilbereichen zu mähen, wobei die Schnitthöhe 10 cm betragen sollte.
- Auf der Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt.

CEF-Maßnahmen Zauneidechse



Anlage Lesesteinhaufen (Einbaufläche: ca. 2,0 m lang, 1,0 m breit und mittig mindestens 0,5 m hoch; Material: Kalksteine ohne Feinanteile, Kantenlänge mindestens 10 - 15 cm), 2 Stück.



Anlage Totholzhaufen; 2 Stück.

Anlage besonnte Rohbodenstellen mit kleinen Sandlinsen in der Nähe der erstellten Totholzhaufen und Steinhaufen.
Erhaltungspflege: Die Vegetation ist in Inselmahd oder in Teilbereichen zu mähen, wobei die Schnitthöhe 10 cm betragen sollte.

B. Textliche Festsetzungen

Der Großteil der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, sowie Grünordnung und Hinweise sind vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Lehmgrube" vom 08.01.2009 übernommen. Zur besseren Kenntlichkeit zwischen alten und neuen Festsetzungen wurden die *alten textlichen Festsetzungen und Hinweise kursiv und dunkelbraun* dargestellt.

1.0.0. Bebaubarkeit des Grundstückes/zulässige Nutzung

1.1.0. Mischgebiete (MI):

Die Nutzung wird gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

1.2.0. Gewerbegebiete (GE):

Die Nutzung ist gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

1.3.0. Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung (GEb):

Die Nutzung ist gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen des § 8 Abs.

2 Nr. 3. BauNVO.

2.0.0. Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.0 Dachneigung

Nebengebäude: 0-30°

Wohn- und Bürogebäude: max. 48°

2.2.0. Dachformen:

Es sind nur geneigte Dächer und Flachdächer nur mit Begrünung zulässig.

3.0.0 Stellplätze und Garagen

3.1.0. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen zulässig.

Parkplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:

Die erforderlichen Parkplätze für Betriebspersonal, Firmen- und Kundenfahrzeuge sind auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

3.2.0 Versickerungsfördernde Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Freiflächen sowie Verkehrsflächen, auf denen nicht mit erheblichem LKW Verkehr zu rechnen ist, bzw. nur von einer geringen Verschmutzung ausgegangen werden kann, sind mit versickerungsfähigen Oberflächen zu versehen.

In Bereichen in denen mit Schadstoffen umgegangen wird, ist eine Vollversiegelung der betroffenen Oberfläche vorzusehen. Der Ablauf von Oberflächenwasser aus diesen Flächen und dessen Versickerung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überdachung) auszuschließen.

4.0.0. Grundstückseinfriedungen

4.1.0. An den öffentlichen Straßen und Wegen ist im Mi – Gebiet eine Höhe der Einfriedungen von max. 1,0 m von OK Gehweg festgesetzt.

Im GE-Gebiet ist eine max. Höhe von 1,75 m festgesetzt.

4.2.0. Grundstückszufahrten sind auf eine Breite von max. 10.0 m zu beschränken. Die Höhe der Einfahrtstore ist max. bis OK Einfriedung zulässig.

5.0.0 Immissionsschutz

Im geplanten Mi-Gebiet bei Wohnhäusern, die näher als 25 m an der Kreisstraße WÜ 3 liegen, dürfen notwendige Lüftungsfenster für Ruheräume nicht an der Kreisstraße zugewandten Südseite angeordnet werden. Zusätzliche Belüftungsfenster (mind. Schallschutzklasse 2) sind dort zulässig.

C. Grünordnung

1.0.0. Textliche Festsetzung für die Grünordnung

1.1.0. Bodenformung:

Die Geländeformung ist bei der Baueingabe mit Höhenangaben darzustellen.

1.2.0 Pflanzgebote:

1.2.1 Pflanzenauswahl:

Die möglichen Arten sind in Anlehnung an den natürlichen Bewuchs des reinen Eichenhainbuchenwaldes (GALIO-CARPINENTUM) auszuwählen.

1.2.2 Auszuschließende Arten:

Die Massierung von fremdländischen Nadelbäumen, Pyramiden-Pappeln und Robinien ist nicht zulässig.

1.2.3 Mögliche Einzelbäume für Pflanzungen im öffentlichen und im privaten Bereich:

Stiel- und Traubeneiche	OUERCUS PETRAEA und OUERCUS PEDUNCALATA
Winter - und Sommerlinde	TILIA CORDATA und TILIA PLATYOHYLLOS
Ahorn	ACER PLANTANOIDES und ACER PSEUDOPLATANUS
Vogel- und Mehlsbeere	SORBUS ARIA und SORBUS ACUPARIA
Vogelkirsche	PRUNUS AVIUM
Esche	FRAXINUS EXCELSIOR
Weiß- und Hainbuche	CARPINUS BETULUS

Obstbäume in starkwüchsigen Sorten und Unterlagen (Kirsche, Apfel, Birne).
Nussbäume und ähnliches.

1.2.4 Mögliche Gehölze für Heckenpflanzungen:

Feldahorn	ACER CAMPESTRE
Liguster	LIGUSTRUM VULGARE
Hasel	CORYLUS AVELLANA
Hartriegel	CORNUS SAUGUINEA
Wollschneeball	VIBURNUM LANTANA
Hundsrose	ROSA IN ARTEN
Weißdorn	CRATAEGUS IN ARTEN
Schlehe	PRUNUS SPINOSA
Vogel- und Mehlsbeere	SORBUS IN ARTEN

1.2.5 Pflanzungen im privaten Bereich:

Bäume:

Im Regelfall sind pro 1 000 m² Grundstücksflächen mindestens 3 Bäume (Stammbüsche oder Hochstämme 3xv. StU 14/16) und 20 Sträucher oder Heister zu pflanzen.

Vorhandene, erhaltene Bäume werden angerechnet.

Artenwahl: Siehe 1.2.3.

Hecken:

Zur Abschirmung der Bebauung, zur Anlehnung und Einbindung des Baugebietes in die umgebende Landschaft und als Windschutz sind an geeigneter Stelle (lt. Planzeichen) zweizeilige Feldhecken anzubauen.

Auf je 10 lfdm. sind mindestens 10 Sträucher (2x v. 60/100) und 7 Heister (2x v. 100/150) zu pflanzen.

Artenwahl: Siehe 1.2.3.

1.3.0 Nachweis und Pflege der Pflanzen:

1.3.1 Vollzugsfrist:

Die verbindlichen Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres zu vollziehen und nachzuweisen.

1.3.2 Erhaltungsgebot:

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

Gegebenenfalls kann für den wesentlichen Bestand der Bäume und Hecken auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung verlangt werden.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

- Beginn der Bauarbeiten in den Baugebieten ist außerhalb der Brutzeit und Aufzucht der Jungen (Anfang März bis Ende August) zu legen.
 - Alternativ dazu können Bauarbeiten in den Baugebieten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher durch einen Fachkundigen vor Ort festgestellt wird, dass in dem Baugebiet keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden.
- Die Bauarbeiten müssen unmittelbar nach der Begehung beginnen.

Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse

-Das Baufeld wird auf das notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich der Biotop- und Feldgehölzflächen.

-Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen, gemäß der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920), oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen.

-Alle Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

Die Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen im mittleren Bereich des Gewerbegebiets sind in den Monaten September und Oktober (außerhalb der Überwinterungsphase von Fledermäusen) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein wird vor Beginn der Fällarbeiten eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf ein Vorkommen von Fledermäusen durch eine fachkundige Person im Zuge der Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Im Bereich möglicher Zauneidechsenlebensräume (Feldhecken und Straßenböschung an der WÜ3) werden Baumfällungen und Gehölzschnittmaßnahmen im Winter durchgeführt, die Entfernung von Wurzelstöcken, die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten erfolgt in der Vegetationsphase von April bis einschließlich September, um eine Abwanderung von Zauneidechsen zu ermöglichen.

In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (fachkundige Person) werden ggf. zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten festgelegt.

-Boden des Baufeldes vegetationsfrei halten. Diese Vermeidungsmaßnahme hat zum Ziel, dass die aus dem Winterschlaf erwachenden Individuen das Baufeld meiden und in den nördlichen Bereich abwandern.

Oberbodenabtrag bzw. Verfüllung und Baubeginn auf den vegetationsfreien Flächen ab Mai.

D. Hinweise

0.0.0. Der Großteil der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Grünordnung und Hinweise sind vom rechtskräftigen Bebauungsplan "Lehmgrube" vom 08.01.2009 übernommen.

Somit ersetzt die 1. Änderung den ursprünglichen Bebauungsplan.

1.0.0. *Im Bauakt -Genehmigungspläne- sind Außenanlagen und Einfriedungen maßstäblich darzustellen.*

2.0.0. *Wasserversorgung*

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist durch entsprechende Rohrnetzerweiterung Zug um Zug mit fortschreitender Bebauung an die örtliche Wasserversorgung anzuschließen, so dass jeder Zeit für eine ausreichende Versorgung unter genügenden Druckverhältnissen mit Trink- und Löschwasser gesorgt ist.

3.0.0. *Abwasserbeseitigung*

Alles anfallende Abwasser (Schmutzwasser) ist gemäß wasserrechtlich erlaubten Bauentwürfen über ausreichend bemessene Kanäle und Kanalisationsbauwerke abzuleiten.

Sämtliches Niederschlagswasser ist, sofern keine Versickerung auf dem Grundstück erfolgt, direkt dem anliegenden Graben zuzuleiten.

Hinsichtlich einer regelrechten Regenwasserbehandlung und -rückhaltung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des ATV-Merkblattes M 153 'Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser' zu beachten.

Es sind die technischen Regeln zum schadlosen und erlaubnisfreien Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Versickerung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sowie die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN OG) zu beachten. Sickerrigolen sind hier Filteranlagen vorzuschalten.

Die flächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist Sickerrigolen vorzuziehen. Sickerschächte sind nicht erlaubt.

Nachrichtlich wird übernommen, dass auf die Dacheindeckung mit Zinn-, Zink- oder Kupferblech, größer 50 m² Einzelgröße, zu verzichten ist.

Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, z.B. Erosionsschäden am Graben bzw. Durchnässung von Nachbargrundstücken.

4.0.0. Immissionen

In unmittelbarer Nähe zum Baugebiet wird ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet.

Vom benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb und den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten.

Evtl. erforderliche Maßnahmen zur Abwendung des Straßenlärms hat der Bauwerber durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten zu Treffen.

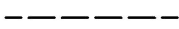
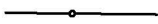

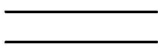



5.0.0. Denkmalschutz

Sollten im Geltungsbereich dieses Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen sein, die Belange des Denkmalschutzes berühren, ist das Landesamt für Denkmalpflege, jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

Bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes müssen unverzüglich an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege -Residenzplatz 2 in 97070 Würzburg- gemeldet werden und die aufgefundenen Gegenstände sowie der Fundort sind gem; Art. 8 Abs. 2. BayDSchG unverändert zu belassen.

6.0.0 Auffüllungen/Abgrabungen/Bodenmechanik

Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind für Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft nach Möglichkeit zu verwenden.

- 7.1  vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 7.2  Bestehende Grundstücksgrenzen
- 7.3  Flurnummer z.B. 2100
- 7.4  Bestehender Flurweg (keine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 BauGB)
- 7.5  Bestehende Gebäude
- 7.6  Regenrückhaltebecken für Oberflächen- und Dachwasser
- 7.7  Graben, Bachlauf

8.0 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Straßenräume muss zum Schutz von nachtaktiven Insekten mit insektenfreundlicher Beleuchtung erfolgen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.11.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lehmgrube" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2015 hat in der Zeit vom 13.03.2015 bis 17.04.2015 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2015 hat in der Zeit vom 13.03.2015 bis 17.04.2015 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.05.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2015 bis 08.07.2015 beteiligt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.05.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.2015 bis 08.07.2015 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Rimpar hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.07.2015 als Satzung beschlossen.

Rimpar, den 12. Aug. 2015

Losert, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Rimpar, den 12. Aug. 2015

Losert, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 12.08.2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungs und Grunordnungsplanes ist damit in Kraft getreten.

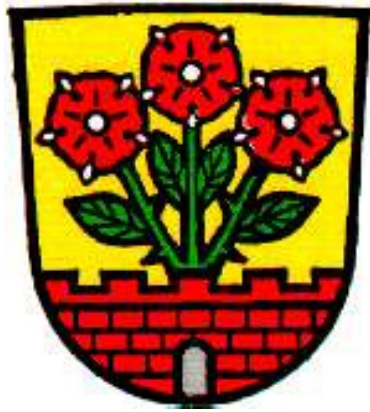
Rimpar, den 12. Aug. 2015

Losert, 1. Bürgermeister



Markt : Rimpf
Kreis: Würzburg

06.08.2015



1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange Naturschutz

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurden die Belange des Naturschutzes wie folgt beachtet:

Zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lehmgrube“ der Grünordnungsplan überarbeitet, welcher in den Bebauungsplan integriert ist. Im Grünordnungsplan sind die Belange des Naturschutzes, wie Bestandserhebung und Bewertung, Eingriffsermittlung/Kompensation, Maßnahmenvorschlag zur Kompensation und der ermittelte Ausgleich zu ersehen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft waren ausreichend bemessen und werden bei der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lehmgrube“ angelegt, sodass die Belange des Naturschutzes hinreichend berücksichtigt wurden. Diese Fläche liegt nördlich des entstehenden Gewerbegebietes.

Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind zu unterlassen. Dabei ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft – qualitativ, quantitativ oder an anderen Standorten im Plangebiet – erreicht werden kann.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange allgemein

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan aufgezeigt. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von den Bürgern wurden zu den Aussagen des Umweltberichtes nur geringe Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Ebenso wurden eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die Vermeidungsmaßnahmen sowohl für Vögel als auch für Zauneidechsen in der 1. Änderung des Bebauungsplans festsetzt.

3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 13.03.2015 bis einschließlich 17.04.2015 durchgeführt.

Ergebnis:

Während der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen von den Bürgern zu den Planungsabsichten der Marktgemeinde Rimpar ein.

Das Verfahren Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Parallelverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.03.2015 wurden die betroffenen 26 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 17.04.2015 abzugeben. Wenn innerhalb der Frist keine Äußerung eingeht, kann die Marktgemeinde Rimpar davon ausgehen, dass die wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Ergebnis:

Während der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gingen nur Anregungen von den Behörden bei der Marktgemeinde Rimpar ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 20.05.2015 behandelt und beschlossen. Anga-

ben zum Umfang der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. die Gründe der Abwägung sind dem Auszug des Sitzungsbuches vom 20.05.2015 zu entnehmen.

Die beschlossenen Änderungen wurden in den Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ eingearbeitet. Der Geltungsbereich umfasst Acker- und Grünlandflächen sowie Wirtschaftswegeflächen und biotopkartierte Hecken.

Am 20.05.2015 wurde beschlossen, dass der Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ den Vorstellungen der Marktgemeinde Rimpar entspricht und dass die vorgetragenen Änderungen aufgenommen werden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 08.06.2015 bis einschließlich 08.07.2015 durchgeführt. Ebenso wurde vom 10.06.2015 bis 08.07.2015 die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Marktgemeinderatssitzung am 23.07.2015 behandelt. Angaben zum Umfang, der Berücksichtigung bzw. die Gründe der Abwägung sind dem Auszug aus dem Sitzungsbuch zu entnehmen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden nur Anregungen und Hinweise vorgebracht, die eine nachrichtliche Änderung des Bebauungsplanes zur Folge haben. Der Marktgemeinderat hat beschlossen, dass die nachrichtlichen Ergänzungen in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet werden.

Folgende nachrichtliche Ergänzungen wurden im Bebauungsplan und der Entwurfsbegründung aufgenommen.

Die in die Baufläche und Baugrenze des Gewerbegebietes hineinragende Biotopfläche – „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ ist mit dem Planzeichen des „Verlust an kartierter Biotopfläche“ gekennzeichnet.

Die Planzeichen „Umgrenzung von Schutzgebieten des Naturschutzes“ ist mit dem Planzeichen für „Biotop Nr.“ siehe ursprünglicher Plan in der Legende ergänzt worden.

Das Heckensymbol der jetzigen Planfassung wurde durch das ursprüngliche Heckensymbol ersetzt.

Der Textteil „Der Großteildargestellt“ wurde unter Hinweise aufgenommen und zusätzlich im Textteil klargestellt, dass die 1. Änderung den ursprünglichen Bebauungsplan ersetzt.

Der Marktgemeinderat Rimpar hat am 24.07.2014 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ vom 19.02.2015, geändert 20.05.2015, nachrichtlich ergänzt 23.07.2015 gefasst.

4. Zusammenfassung

Bei der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Lehmgrube“ der Marktgemeinde Rimpar handelt es sich um die Ausweisung von Gewerbegebiet, abgeschwächtes Gewerbegebiet und Mischgebiet gemäß § 8 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO.

Aufgrund der hohen Erschließungskosten wurde das Gewerbegebiet bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erschlossen. Die jetzige Planung für die Erschließungsstraße, erstellt vom tiefbautechnischen Büro Köhl Würzburg ist kostengünstiger als die ursprüngliche Planung und soll deshalb umgesetzt werden.

Hierfür musste der Bebauungsplan aufgrund des veränderten Straßenverlaufs angepasst werden. Dadurch entstanden ebenfalls Änderungen in den Flächengrößen der Grundstücke und der Grünflächen.

Kartierte Flächen der Biotopkartierung werden in einem geringen Maße beansprucht.

Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden Maßnahmen zum Schutz für Zauneidechsen und Vögel notwendig.

Durch das Vorhaben entsteht ein geringer Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch die geplante Bebauung, verbunden mit einer geringflächigen Reduzierung der Grundwasserbildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Die Entwicklung des Plangebietes hin zu einem Gewerbe und Mischgebiet entspricht sowohl den übergeordneten Planungen als auch einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung der Fläche.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die 1.Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lehmgrube“ der Marktgemeinde Rimpar nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Kompensationsberechnung gemäß Leitfaden „Eingriffs- und Ausgleichsregelung“ wurde für das Plangebiet ein Bedarf an Ausgleichsflächen von 2600 m² errechnet. Diese Ausgleichsflächen werden im Norden des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Markt Rimpar, 12.08.2015

Losert
1. Bürgermeister

Würzburg, 06.08.2015

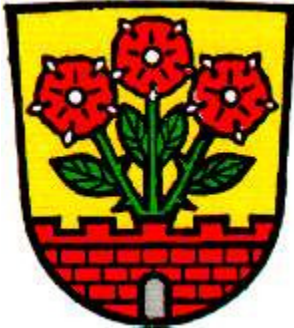
Bearbeitung: M. Bahr
Prüfung: D. Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Markt: : Rimpar
Kreis: Würzburg

Anlage 1
20.05.2015



1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“

Umweltbericht
gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Rim14-0001

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes.....	3
1.2	Beschreibung der Planung	3
1.3	Grundlagen für diese Umweltprüfung.....	4
1.4	Beschreibung der verwendeten Methodik / evtl. Kenntnislücken.....	4
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
	mit Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Mensch	
2.1.1	Lärm	4
2.1.2	Erschütterungen	5
2.1.3	Elektromagnetische Felder.....	5
2.1.4	Künstliche Beleuchtung.....	5
2.1.5	Geruchsemissionen.....	5
2.1.6	Staubemissionen	6
2.1.7	Reflexionen.....	6
2.1.8	Erholung	6
2.2	Arten und Lebensräume.....	6
2.3	Boden	7
2.4	Wasser	7
2.5	Luft und Klima.....	8
2.6	Landschaft.....	9
2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
2.8	Entsorgungssicherung.....	9
2.9	Energie	9
2.10	Wechselwirkungen	9
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	10
	bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und	10
	zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	10
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
6.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	12

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 (EAG Bau v. 24.06 2004; BGBl I, S.1359) setzt die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde auch das gemeindliche Bauleitplanverfahren bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange neu strukturiert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB).

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Marktgemeinde ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn ist der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von der Marktgemeinde festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar.

Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1.2 Beschreibung der Planung

Anlass, Inhalt und Ziel

1. Bebauungsplanänderung

Die Marktgemeinde Rimpar dient bereits seit längerer Zeit als Siedlungsschwerpunkt insbesondere im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zur Stadt Würzburg.

Bedingt durch den Mangel an Bauflächen, die für eine Gewerbenutzung in Rimpar zur Verfügung stehen, wird die Gemeinde seit geraumer Zeit mit Baulandanfragen von Bauwilligen, insbesondere aus der Marktgemeinde selbst, konfrontiert. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Gebäudeleerstand in Rimpar als äußerst niedrig zu bezeichnen ist.

Nutzung

Das Baugebiet ist als Mischgebiet und Gewerbegebiet gemäß § 6 und § 8 BauNVO ausgewiesen. Dies entspricht den westlich vorhandenen Bebauungsstrukturen (Norma) und entspricht auch den Wünschen und Zielvorstellungen der Gemeinde Rimpar.

1.3 Grundlagen für diese Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt durch den Markt Rimpar auf der Grundlage des verbindlichen Flächennutzungsplanes, dem vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Lehmgrube“, dem integrierten Grünordnungsplan zum Bebauungsplan und der örtlich vorhandenen Bebauungssituation.

Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser-, Brandschutz- und Abfallgesetzgebung sowie die Immissionsgesetzgebung sind mit entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

1.4 Beschreibung der verwendeten Methodik / evtl. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beurteilung	Ergebnis
2.1 Mensch		
2.1.1 Mensch - Lärm	<p>Die Ausweisungsfläche bindet westlich an die bestehende Trasse der Staatsstraße Burggrumbacher Straße an. Durch das geplante versetzen des Ortsschildes wird keine Linksabbiegerspur benötigt. Daher ist von einer geringeren Beeinträchtigung durch Lärmemissionen durch Verkehrslärm auszugehen.</p> <p>Bei einer Einhaltung dieser Festsetzungen ist nicht von einer Beeinträchtigung der zukünftigen Bewohner und bestehender durch Verkehrslärm auszugehen.</p> <p>Ansonsten sind keine Lärmemissionen im Umfeld des Bebauungsplanes bekannt die Auswirkungen auf die zukünftige Bebauung haben könnte.</p> <p>Durch die Art der festgesetzten Nutzung ist nicht von der Entstehung von Lärmemissionen, ausgehend von der geplanten Bebauung, auszugehen.</p>	Bei einer Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten

2.1.2 Mensch - Erschütterungen	<p>- Die zukünftige Bebauung ist ausreichend von der Trasse der Staatsstraße abgerückt vorgesehen, um eine Beeinträchtigung durch Erschütterungen ausgehend von Schwerlastverkehr ausschließen zu können.</p> <p>Weitere Anlagen oder Einrichtungen die relevante Erschütterungen im Umfeld der zukünftigen Bebauung erzeugen können sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die zukünftige Bebauung ist, abgesehen vom Zeitraum der Bautätigkeiten, ebenfalls keine entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
2.1.3 Mensch - Elektromagnetische Felder	<p>Innerhalb des Gebietes ist nicht von der Entstehung von Anlagen und Einrichtungen auszugehen, die entsprechende elektromagnetische Felder erzeugen.</p> <p>Im Umfeld des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die entsprechende Felder verursachen könnten.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
2.1.4 Mensch - Künstliche Beleuchtung	<p>Eine relevante Beeinträchtigung durch künstliche Beleuchtung, ausgehend vom Verkehr auf der Staatsstraße, ist bedingt durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere relevante Anlagen oder Einrichtungen, die entsprechende Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung erzeugen könnten sind nicht bekannt.</p> <p>Durch die bestehende Beleuchtung der umgebenden Wohnbebauung ist der Planungsbereich bereits als vorbelastet im Hinblick auf die umgebende Wohnbebauung anzusehen, sodass durch die zusätzliche Straßen- und Gebäudebeleuchtung keine zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	<p>Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
2.1.5 Mensch - Geruchsemissionen	<p>Durch die vorliegende 1. Änderung des Baugebietes „Lehmgrube“ ist nicht von der Entstehung von Geruchsemissionen auszugehen.</p> <p>Im Umfeld des Geltungsbereiches ist ein landwirtschaftlicher Betrieb angesiedelt, der Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erzeugen kann. Diese sind zeitlich eng begrenzt und für ein Baugebiet im ländlichen Raum als typisch zu bezeichnen. Diese sind somit hinzunehmen.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

2.1.6 Mensch - Staubemissionen	<p>Durch die vorliegende 1. Änderung des Baugebietes „Lehmgrube“ ist nicht von der Entstehung von Staubemissionen auszugehen. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die entsprechende Staubemissionen verursachen könnten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Staubentwicklungen im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zeitlich eng begrenzt und für ein Baugebiet im ländlichen Raum als typisch zu bezeichnen. Diese sind somit hinzunehmen.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.1.7 Mensch - Reflexionen	<p>Durch die vorliegende 1. Änderung des Baugebietes „Lehmgrube“ ist nicht von der Entstehung von Reflexionen, auszugehen. Im Umfeld des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die entsprechende Reflexionen verursachen könnten.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.1.8 Mensch - Erholung	<p>Durch den Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans werden keine für die Erholung der Bevölkerung wesentlichen Bereiche überlagert oder tangiert, sodass nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen ist.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.2 Arten und Lebensräume	<p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit umgrenzenden biotopkartierten Hecken.</p> <p>Gemäß Angaben des Grünordnungsplanes sind kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung vorhanden, die jedoch nur kleinteilig beeinträchtigt werden und zum Erhalt festgesetzt sind.</p> <p>Eine aktuelle ASK-Punktfundabfrage beim Landesamt für Umwelt, ergab keine amtlichen Punktfunde für dieses Gebiet.</p> <p>Die amtlich kartieren Biotope sind gemäß ABSP lokal bedeutsame Biotope. Durch die Bebauungsplanänderung werden die betroffenen Biotope jedoch nicht zerstört.</p> <p>Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust an Acker- und Grünlandnutzung.</p> <p>Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden diese jedoch im vollen Umfang ausgeglichen</p> <p>Die Betroffenheit von besonders geschützten Arten wurde in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgehandelt. Betroffene Arten sind Vogelarten, Feldermäuse und die Zau-</p>	Es sind unter Beachtung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

	<p>neidechse mit den Festsetzungen der CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten auszugehen.</p> <p>Der ermittelte Ausgleichsbedarf wird vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes abgedeckt.</p> <p>Somit sind durch die 1. Änderung des Baugebietes Lehmgrube keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume anzunehmen.</p>	
2.3 Boden	<p>Das Plangebiet liegt im Anstieg zum nördlich an Rimpar anschließenden Gramschatzer Wald.</p> <p>Ein Lößlehm vorkommen hat sich im Bereich des Plangebietes befunden. Der Lößlehm wurde in der Vergangenheit abgebaut und die Grube zu einem Teil Rückverfüllt.</p> <p>Das Bodengutachten vom 13.10.2008 des ISU- Umweltinstitut, beschreibt die Böden im gesamten Gebiet als bindige Böden mit hohem Schluffanteil.</p> <p>Das nördlich daran anschließende Gebiet wird durch den von Nord nach Süd an der Ostgrenze des Gebietes verlaufenden „Burggrumbacher Graben“ entwässert. Er stellt jedoch einen reinen Abflussgraben, kein Gewässer dar. Mit Grundwasser wäre grundsätzlich nicht zu rechnen, jedoch können, insbesondere in Auffüllungen, Sickerwasser und Stauwasserlinsen vorhanden sein.</p> <p>In Zusammenhang mit der geringen Eingriffsfläche ist insgesamt nicht von einer relevanten Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen.</p> <p>Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades werden die Bodenfunktionen sowie die Speicher- und Regelfunktionen nur in unerheblichem Maß beeinträchtigt.</p> <p>Somit liegen keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes vor.</p>	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.4 Wasser	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschneidet sich nicht mit Gewässern. Es grenzt an ein Wasserschutzgebiet, Flächen für die Wasserwirtschaft sind nicht betroffen. Im Osten an den Burggrumbacher Graben angrenzend befindet sich das Wasserschutzgebiet, welches durch die räumliche Trennung durch den Graben allerdings nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Das westlich daran anschließende Plangebiet</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

	<p>wird durch den von Nord nach Süd an der Ostgrenze des Gebietes verlaufenden „Burggrumbacher Graben“ entwässert. Er stellt jedoch einen reinen Abflussgraben und kein Gewässer dar.</p> <p>Für die 1.Änderung soll die Erschließungsstraße an den östlichen Rand des Gewerbegebietes gelegt werden. Durch einen Sicherheitsabstand von mehreren Metern wird der Graben jedoch nicht in seinem Verlauf oder in seiner Gestalt verändert.</p> <p>Durch die Lage im Gelände ist mit dem Zulauf von Außeneinzugsgebietswasser bei Starkniederschlägen zu rechnen.</p> <p>Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen soll in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet werden. Die Ableitung soll über den bestehenden Graben erfolgen, sodass anfallendes Oberflächenwasser direkt wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.</p> <p>Somit sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Festsetzungen nicht erheblich.</p>	
<p>2.5 Luft und Klima</p>	<p>Durch die Lage des Gebietes im Randbereich der Ortsbebauung ist nicht von einer Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas auszugehen. Die Frischluftzufuhr in den Ort wird durch die zusätzliche Bebauung nicht relevant verringert.</p> <p>Ein Einfluss auf die Luftaustauschprozesse, der nicht durch die bestehende Nutzung bereits gegeben ist, ist durch die 1.Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten. Lediglich im direkten Umfeld der Gebäude und der versiegelten Flächen kann es zu einer Veränderung des Mikroklimas und der Ausbildung von Wärmeinseln kommen.</p> <p>Der Kaltluftabfluss erfolgt in östlicher Richtung zur Pleichach sodass ein Kaltluftstau durch die veränderte Verkehrsführung nicht zu erwarten ist.</p> <p>Bedingt durch die festgesetzte Nutzung innerhalb des Gebietes ist nicht mit der Entstehung von luftverschmutzenden oder klimaschädlichen Abgasen zu rechnen.</p>	<p>Es sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

2.6 Landschaft	<p>Das Gebiet befindet sich in einer Tallage im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen. Die Größe der zulässigen Baukörper orientiert sich an der umgebenden Gebäudestruktur, sodass keine überproportional großvolumigen Gebäude am Ortsrand zu erwarten sind.</p> <p>Durch die bestehende Randeingrünung in Form der zum Erhalt festgesetzten biotopkartieren Hecken bleibt eine natürliche Einbindung in das Landschaftsbild bestehen.</p> <p>Exponierte Landschaftsbestandteile oder landschaftsprägende Strukturelemente werden durch die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt.</p>	Es sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Im direkten Umfeld der Ausweisung sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch die Änderung oder Erweiterung des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Sichtverbindung zum erhöht liegenden Rimplarer Schloß ist nicht gegeben.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.8 Entsorgungssicherung	<p>Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers soll über einen Schmutzwasserkanal erfolgen, der an die örtliche Mischwasserkanalisation angebunden werden soll.</p> <p>Das Anfallende Oberflächenwasser wird über Retentionsmulden wieder dem natürlichen Wasserkreislaufes zugeführt.</p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Mülls erfolgt durch ein vom Landkreis beauftragt Unternehmen, sodass auch eine geregelte Entsorgung als gesichert angesehen werden kann.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.9 Energie	<p>Im Umfeld der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die durch die Änderungen im Bebauungsplan beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Nutzung von regenerativen Energiequellen durch Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.10 Wechselwirkungen	Nichts bekannt	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das in der Marktgemeinde Rimpar bestehende Gewerbegebiet wie bisher als Planung vorhanden.

Die Fläche verbleibt dann als Ackerfläche mit für die Verhältnisse des Marktes niedriger Bonität.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Berechnung der erforderlichen Ausgleichsflächen im Rahmen des Grünordnungsplanes wird der erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb des Baugebietes erbracht. Eine Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich.

Durch die Festsetzung der Ausgleichsflächen in Kombination mit den CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes kann die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als gesichert angesehen werden.

Auszug aus der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Zauneidechse

S1: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Das Baufeld wird auf das notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich der Biotop- und Feldgehölzflächen. Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion werden somit während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt.

S2: Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

Alle Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

Die Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen im mittleren Bereich des Gewerbegebiets sind in den Monaten September und Oktober (außerhalb der Überwinterungsphase von Fledermäusen) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein wird vor Beginn der Fällarbeiten eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf ein Vorkommen von Fledermäusen durch eine fachkundige Person im Zuge der Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Im Bereich möglicher Zauneidechsenlebensräume (Feldhecken und Straßenböschung an der WÜ3) werden Baumfällungen und Gehölzschnittmaßnahmen im Winter durchgeführt, die Entfer-

nung von Wurzelstöcken, die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten erfolgt in der Vegetationsphase von April bis einschließlich September, um eine Abwanderung von Zauneidechsen zu ermöglichen.

In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (fachkundige Person) werden ggf. zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten festgelegt.

S3 Boden vegetationsfrei halten.

Die Vermeidungsmaßnahme hat zum Ziel, dass die aus dem Winterschlaf erwachenden Individuen das Baufeld meiden und in den nördlichen Bereich abwandern.

Oberbodenabtrag bzw. Verfüllung und Baubeginn auf den vegetationsfreien Flächen ab Mai.

S4 Beginn der Bauarbeiten

Beginn der Bauarbeiten in den Baugebieten ist außerhalb der Brutzeit und Aufzucht der Jungen (Anfang März bis Ende August) zu legen. -Alternativ dazu können Bauarbeiten in den Baugebieten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher durch einen Fachkundigen vor Ort festgestellt wird, dass in dem Baugebiet keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

Die Bauarbeiten müssen unmittelbar nach der Begehung beginnen.

S5 Insektenfreundliche Leuchtmittel

Z.B. insektenfreundliche Leuchtmittel wie Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Leuchtdioden (LED).

Vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahmen)

Aufwertung der Ausgleichsfläche im Norden des Gebietes. Teilfläche Fl. Nr. 2104 (Gemarkung Rimpar) als Zauneidechsenlebensraum

- Erstellen von Totholzhaufen und einzelnen Steinhaufen im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche Nähe der Straßenböschung sowie in den Randbereichen der Feldhecken.
- Anlage besonnte Rohbodenstellen mit kleinen Sandlinsen in der Nähe der erstellten Totholzhaufen und Steinhaufen.
Erhaltungspflege: Die Vegetation ist in Inselmahd oder in Teilbereichen zu mähen, wobei die Schnitthöhe 10 cm betragen sollte. Höherwüchsige, beschattende Gehölze und Jungbäume sind regelmäßig aus Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen.

Vögel:

Geeignete Maßnahme:

Aufhängen von Nistkästen (min. 3 Stück)

z.B. Fa. Schwegler Nisthöhlen Typ 3SV; Einflugöffnung 34 mm.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Bebauungsplanänderung sind keine Alternativen vorhanden, da die Änderung gerade die Nutzung der seit vielen Jahren bestehenden, rechtskräftigen Bauflächen verbessern soll.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen zum Lärmschutz, Artenschutz und zur Grünordnung sind durch die Umsetzung des Baugebietes „Lehmgrube“ keine bzw. keine relevanten Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

Würzburg, 19.02.2015
Zuletzt geändert, 20.05.2015

Bearbeitung: Bahr
(B. Eng. Landschaftsarchitektur)

Prüfung: Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Markt: : Rimpar
Kreis: Würzburg

Anlage 2
20.05.2015



1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Rim14-001

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlage	4
1.3	Methodisches Vorgehen	4
2.	Beschreibung des Bestandes	5
3.	Wirkungen des Vorhabens.....	7
3.1	Konflikt Überbauung	7
3.2	Konflikt Störung	7
3.3	Konflikt Zerschneidung	7
4.	Vorbelastung.....	7
5.	Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	8
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
5.1.1	Säugetiere	8
5.1.2	Weitere Säugetiere	8
5.1.3	Kriechtiere	8
5.1.4	Lurche.....	8
5.1.5	Fische.....	9
5.1.6	Libellen	9
5.1.7	Käfer.....	9
5.1.8	Tagfalter	9
5.1.9	Nachtfalter	9
5.1.10	Schnecken.....	9
5.1.11	Muscheln	9
5.1.12	Gefäßpflanzen	9
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
6.	Bestand und Betroffenheit der verbleibenden Arten.....	11
6.1	Bestand Fledermaus.....	11
6.2	Bestand Zauneidechse	13
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
8.	Zusammenfassung	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur und Nutzung <i>Quelle: Auktor Ingenieur GmbH</i>	6
Abbildung 2: Ortsumgehung Rimpar / Maidbronn, <i>Fachgutachten Feldhamster und Zauneidechse Quelle: Fabion 2006</i>	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Rimpar plant eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ um die Erschließung der Bauflächen zu verbessern. (Abb. 1, Lageplan). Die Ausweisungsfläche beträgt ca. 1,5 ha und ist überwiegend ackerbaulich genutzt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist der Bereich des Bebauungsplans „Lehmgrube“ zur 1. Änderung des Marktes Rimpar.

Hierbei handelt es sich um das Gewerbegebiet Lehmgrube. Für die Erschließung der Grundstücke wurde die Straße Richtung Osten verschoben und rückt so näher an den Burggrumbacher Graben heran.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

1.2 Datengrundlage

Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Vorprüfung sind:

- Artenschutzkartierung (aktuelle Datenabfrage 23.10.2014 beim Landesamt für Umweltschutz, Keine Daten für diese Flächen gemeldet)
- Amtliche Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Würzburg
- Geländebegehungen am 22.10.2014
- (Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Geologische Karte und Bodenschätzungskarte

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Oktober und November 2014 erfolgte eine Ortsbegehung im Untersuchungsgebiet in der Gemarkung Rimpar. Dabei würden Biotopstrukturen auf potentielle Eignung als Lebensraum für Brutvögel geprüft. Zufallsfunde von Bruthöhlen und -horsten wurden erfasst.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen dieser Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Im ersten Schritt der Vorprüfung werden dazu die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund der vorliegenden Daten (projektbezogen nach Bestandserfassung zum Bauleitplanung /Bebauungsplan/ Einzelvorhaben) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden.

Die Abschichtung der Arten erfolgt nach den Kriterien und Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. Die Art ist im Groß – Naturraum entsprechend der Rote Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor.
2. Der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern.
3. Der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel werden nicht berücksichtigt).
4. Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (ungefährdete, weitverbreitete Arten).

Im zweiten Schritt sind die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahme bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Hierzu werden die erhobenen, modellierten Lebensstätten der

jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweiten Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erste Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

2. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt in der Marktgemeinde Rimpar am nördlichsten Rand der Gemarkungsgrenze hin zum Gramschatzer Wald. Die Flächen reichen im Westen an die ST 2294 und im Süden an die Wü3 Burggrumbacher Straße heran.

Das Gelände fällt von Norden nach Süden ab. Ebenfalls von Nord nach Süd befindet sich am östlichen Rand des Plangebiets ein Graben der mit Gehölzen umsäumt ist.

Die Höhenverhältnisse liegen zwischen ca. 252 m ü. NN und 248 m ü. NN.

Im Geltungsbereich befinden sich Grünländer, Ackerflächen und biotopkartierte Heckenstrukturen.

- Im Plangebiet befinden sich zwei biotopkartierte Flächen, Feldhecken die größtenteils nicht beeinträchtigt werden.
- Lebensraumtypen sind Grünländer und ein kleiner Agrarlebensraum; mit angrenzenden Heckenstrukturen.
- Entlang des Entwässerungsgrabens (temporär wasserführend) ist die Uferböschung und Sohle bewachsen

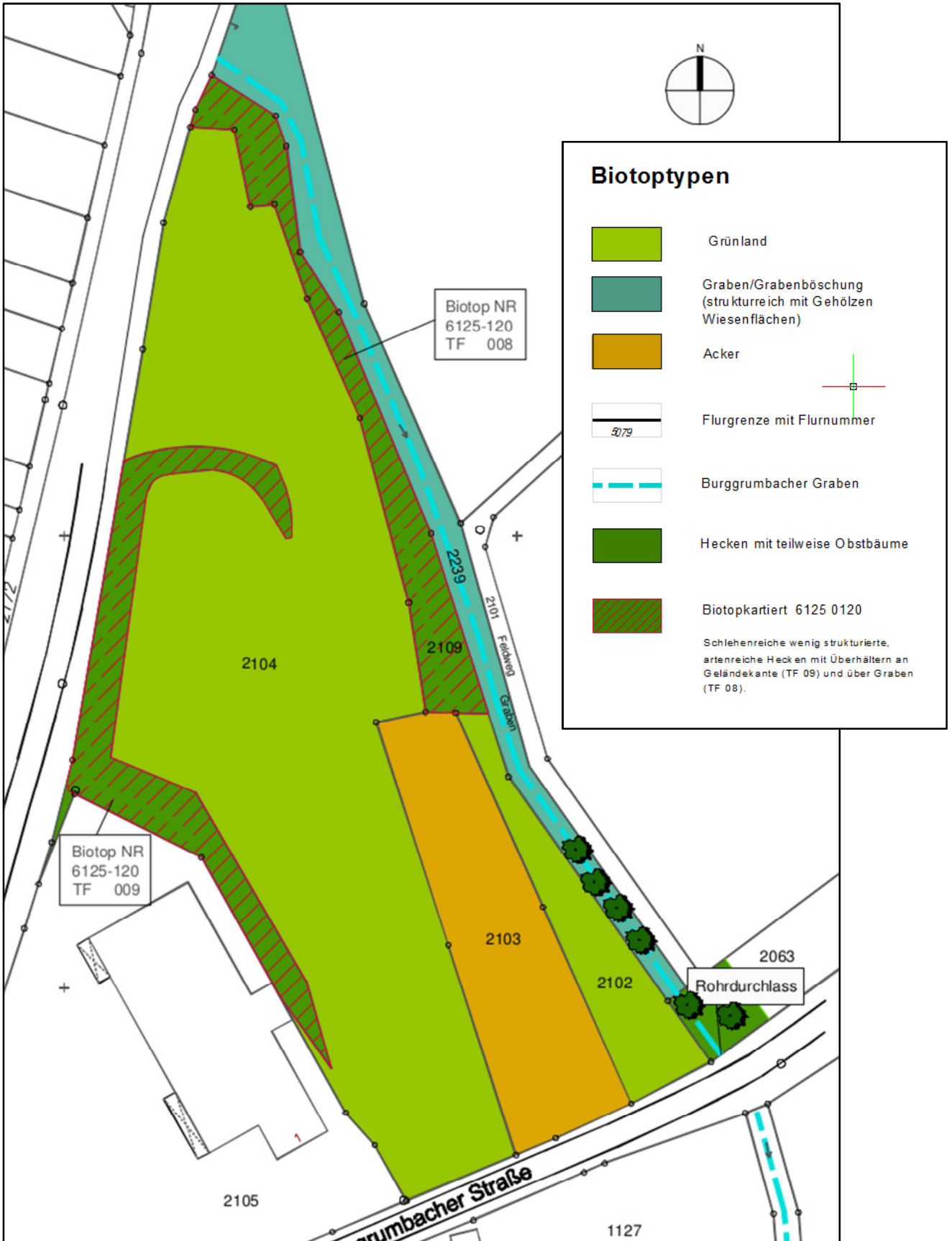


Abbildung 1: Struktur und Nutzung Quelle: Auktor Ingenieur GmbH

3. Wirkungen des Vorhabens

3.1 Konflikt Überbauung

Es werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die potentielle Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europarechtlich streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der primäre Konflikt durch das rechtskräftige Gewerbe- und Mischgebiet ist die Überbauung von Lebensraum und der Verlust an Bodenfunktionen.

Dazu zählen sowohl die reine Bebauung mit Gewerbeflächen als auch die weiteren möglichen Maßnahmen der potentiellen Folgenutzung.

Der angrenzende Graben wird nicht überplant oder in seiner Struktur oder Verlauf geändert.

3.2 Konflikt Störung

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken.

3.3 Konflikt Zerschneidung

Durch den Betrieb des Gewerbegebiets ergeben sich höhere Verkehrszahlen durch mehr zu – und abfahrende Fahrzeuge.

4. Vorbelastung

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Die Verkehrsstrassen WÜ3 und die ST 2294
- Angrenzende Bebauung (Teilsortimenter Norma)
- Agrarnutzung

5. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm).

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind oder auf Wanderungen vorkommen können. Ein Verlust dieser Flächen ist aber für potenzielle lokale Populationen nicht erheblich, da in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind.

Des Weiteren sind Fledermausarten zu erwarten die Feldhecken und Bäume nutzen. Baumquartiere werden insbesondere von Arten wie Zwergfledermaus, Braunem Langohr oder Rauhaufledermaus genutzt.

Durch die Planung entfallen kleinteilige Heckenstrukturen, der Großteil bleibt erhalten. Große Einzelbäume die mögliche Baumhöhlen oder Baumspalten für Quartiere beherbergen können werden nicht gerodet.

5.1.2 Weitere Säugetiere

Feldhamster

Von einigen Äckern im Rimparer Umkreis sind Feldhamster (-Baue) bekannt.

Für das aktuelle Plangebiet kann jedoch nicht von einem Feldhamsterlebensraum ausgegangen werden, da es sich hier um ein ehemaliges Lehmabbaugebiet handelt. Somit ist die Grundlage für Feldhamsterbaue aufgrund der ungeeigneten Böden auf diesen Flächen auszuschließen. Die Betroffenheit dieser Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die übrigen streng geschützten Säuger-Arten gibt es im UG keine geeigneten Habitate, d. h. eine Betroffenheit dieser Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.3 Kriechtiere

Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region, der Habitatqualität sowie der vorhandenen Vorbelastungen kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein potentiell Artenvorkommen der Zauneidechse ist nicht auszuschließen.

5.1.4 Lurche

Diese Artengruppe kann theoretisch nur im Landlebensraum betroffen sein; Laichgewässer sind weder im UG noch im Umfeld vorhanden. Ein Verlust ist für derartige mögliche lokale Populationen

dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung zahlreiche bzw. großflächige weitere, ähnliche Landhabitats vorhanden sind.

Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region, der Habitatqualität sowie der vorhandenen Vorbelastungen kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.5 Fische

Für die einzige streng geschützte Fisch-Art gibt es im UG keine geeigneten Habitats, d. h. Vorkommen und Betroffenheit sind sicher auszuschließen.

5.1.6 Libellen

Für diese Artengruppe sind im UG nur Landhabitats für fliegende Imagines vorhanden; ein Auftreten der entsprechenden Arten ist aber äußerst unwahrscheinlich.

Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region, der Habitatqualität sowie der vorhandenen Vorbelastungen kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.7 Käfer

Im UG gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.1.8 Tagfalter

Im UG gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.1.9 Nachtfalter

Im UG gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.1.10 Schnecken

Im UG gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.1.11 Muscheln

Im UG gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.1.12 Gefäßpflanzen

Im UG gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, d. h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Auszug:

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
- (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Grönland.

Im Eingriffsbereich befinden sich Habitatstrukturen wie Gehölze, Heckenstrukturen, Grünlandflächen und Acker, die einer Vielzahl heimischer Vogelarten Lebensraum bieten. Bei der Bestandserfassung wurden keine Höhlen an vorhandenen Bäumen festgestellt, die potenzielle Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter darstellen.

Im Rahmen des Planvorhabens werden Gehölzbestände größtenteils erhalten, indem sie in das Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eingebunden werden und als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage. Neben vielen häufig in Hecken und Feldgehölzen vorkommenden Vogelarten ist auch ein potenzielles Vorkommen von selteneren Arten nicht ausgeschlossen.

Da bei der Durchführung des Bauvorhabens potenziell Verbotstatbestände ausgelöst werden können, sind zusätzlich zur Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen dieser besonders geschützten Tierarten erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern (z.B. von Bodenbrütern) sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

Während der Kartierung der Struktur und Nutzung wurden keine Vogelarten gesichtet.

Die Inanspruchnahme der Planflächen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen wird dennoch als nicht erheblich eingestuft, da für die betroffenen Arten die geeignete Habitate erhalten bleiben. Die geplante 1. Bebauungsplanänderung und die damit verbundene Entstehung eines Gewerbegebietes führen deshalb nicht zu einem räumlich-funktionalen Verlust von Fortpflanzungsstätten, da die betroffenen Vogelarten auf die angrenzende Ausgleichsfläche ausweichen können.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten, ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern (z.B. von Bodenbrütern) sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann.

6. Bestand und Betroffenheit der verbleibenden Arten

6.1 Bestand Fledermaus

Aufgrund der Lebensraumansprüche sind siedlungsnahe Arten zu erwarten, die die Feldhecken als Lebensraum beanspruchen.

Feldhecken dienen insbesondere als Vernetzungselemente und Leitlinien, um in umliegende Wälder oder Siedlungen einzudringen.

Baumquartiere werden hauptsächlich von Arten wie Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Braunem Langohr oder Rauhaufledermaus genutzt. Wichtige Habitatstrukturen sind einerseits Spechthöhlen sowie ältere totholzreiche Bäume, Baumspalten und Rindenabplatzungen.

Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Bechsteinfledermaus	3 ¹	2 ²	ungünstig / unzureichend
Braunes Langohr		V ³	günstig
Breitflügel fledermaus	3	G ⁴	ungünstig / unzureichend
Graues Langohr	3	2	ungünstig / unzureichend
Kleinabendsegler	2	D ⁵	ungünstig / unzureichend
Großer Abendsegler	3	V	ungünstig / unzureichend
Kleine Bartfledermaus		V	günstig
Zwergfledermaus			günstig

Tabelle 1: Artenliste potentiell vorkommender Fledermäuse

Jagdhabitat

Durch die von Süd nach Nord verlaufenden Biotopstrukturen des amtlich kartierten Biotops ist eine Verbindung von Siedlung zu offener Landschaft vorhanden, die eine Nutzung als Leitlinie darstellt.

Schadigungsverbot

Bei Rodung der Feldhecken sowie von möglichen Einzelbäumen (Überhältern) ist die Tötung einzelner Individuen nicht gänzlich auszuschließen. Um dies so weit wie möglich auszuschließen, ist eine Rodung der Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September erlaubt. Außerhalb dieser Zeit werden die Baumhöhlen prinzipiell weniger genutzt. Eine Nutzung als Zwischenquartier kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht mit einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko gegenüber dem derzeitigen Zustand zu rechnen.

Insbesondere Einzelbäume in den Feldhecken müssten, falls sie gerodet werden müssen abgesucht werden. Werden Tiere bei einer Fällung entdeckt, dann sind diese durch einen Fledermaus-Experten zu bergen und umgehend an geeigneter Stelle wieder auszusetzen.

Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko aufgrund des steigenden Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

¹3= gefährdet

²„= stark gefährdet

³V= Art der Vorwarnliste

⁴G=Gefährdet

⁵D= Daten defizitär

Störungsverbot

Prinzipiell bleiben die Leitstrukturen und auch die kartieren Biotope in ihrer Form erhalten und werden nur vereinzelt verschmälert. Sie können ihre Funktion für Fledermäuse somit weiterhin ausführen. Der Verlust an Jagdhabitat und Leitstrukturen ist aufgrund der geringen Verluste nicht als erheblich einzustufen.

6.2 Bestand Zauneidechse

Lacerta agilis, Tierart nach Anhang IV a) FFH – RL Rote-Liste Status Deutschland: -Vorwarnliste
 Bayern: V

Erhaltungszustand: ungünstig/unzureichend

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl sekundärer Trocken- und Magerstandorte wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, die der Art alle erforderlichen Lebensraumsprüche (Sonn- und Versteckplätze, Überwinterungsquartiere, Eiablageplätze, Nahrungshabitate) in ausreichender Größe und räumlichem Verbund zur Verfügung stellen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Es wurden bislang keine Individuen nachgewiesen. Populationsgröße und Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht bekannt. Laut ASK-Punktfunden sind keine Zauneidechsen im Umgriff der beanspruchten Flächen bisher nachgewiesen worden. Unterlagen des Umweltbüros Fabion von 2006 haben auf der gegenüberliegenden Seite des Grabens und der Straße WÜ3 Nachweise erbracht. Daher wird im Plangebiet eine Population angenommen.

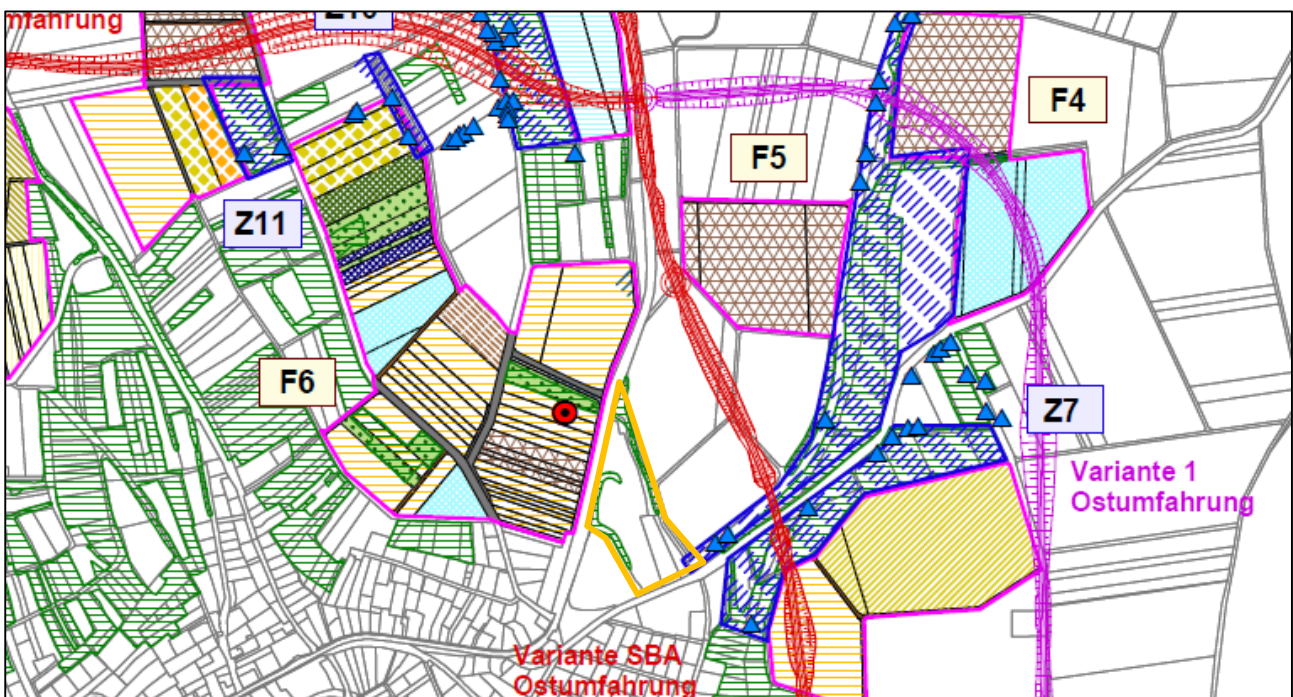


Abbildung 2: Ortsumgebung Rimpar / Maidbronn, Fachgutachten Feldhamster und Zauneidechse Quelle: Fabion 2006

Blaue Dreiecke: kartierte Zauneidechsen 2006

Orange umrandet: Plangebiet

Worst-Case-Betrachtung

Die kartierten Biotopstrukturen, wie Feldhecken und Straßenböschungen ergeben, dass weitere wichtige Habitatstrukturen als Lebensraum der Zauneidechse, wie Stellen mit offenem Boden oder Steine als Sonnenplätze, im Gebiet fehlen. Ebenso werden intensive genutzte Flächen durch Grünlandnutzung und Ackernutzung von der Zauneidechse eher gemieden. Diese Habitatbeschreibung gibt somit Aufschluss darüber, dass es sich nicht um einen optimalen Lebensraum der Zauneidechse handelt und keine großen Populationen anzunehmen sind, jedoch ist eine Nutzung nicht auszuschließen. Eine Population mit einem ungünstigen Erhaltungszustand wird angenommen.

Schadigungsverbot

Die Planung beansprucht hauptsächlich das Ackerland und die Grünlandflächen die kartierten Biotope wurden in der Planung integriert und bleiben größtenteils erhalten. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet somit nur kleinteilig statt. Die beanspruchte Straßenböschung des Plangebietes der WÜ3 fällt in Richtung Norden ab und ist somit kein hochwertiger (Teil-) Lebensraum für die Zauneidechse. Auch wird dieser Standort nach Beanspruchung wieder als Grabböschung zur Verfügung gestellt. Eine Aufwertung der Fläche entsteht ebenfalls durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit angrenzender Begrünung und weiteren Böschungflächen diesmal auch südlich geneigt.

Konflikte entstehen in der Bauphase und der Baufeldfreimachung.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Gewerbe- und Mischgebiet entwerfen hauptsächlich Acker und Grünlandflächen, da aber die Rückzugsmöglichkeiten (in den Hecken und Gräben fast komplett erhalten bleiben kann angenommen werden, dass die Erhaltung der Population sichergestellt ist. Um eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Potenziell betroffene Individuen haben die Möglichkeit auf angrenzende Flächen des Grabens und die aufgewertete Ausgleichsflächen auszuweichen, die eine verbesserte Lebensraumqualität wie die beanspruchten Flächen aufweist. Die an das Baufeld angrenzende Feldhecken werden vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (Vermeidungsmaßnahme S1), auch um eine kleinräumige Umsiedlung zu vermeiden. Die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang kann durch CEF-Maßnahmen gewahrt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu verzeichnen.

Die Vermeidungsmaßnahme S3 Boden vegetationsfrei halten.

Die Vermeidungsmaßnahme hat zum Ziel, dass die aus dem Winterschlaf erwachenden Individuen das Baufeld meiden und in den nördlichen Bereich abwandern. Oberbodenabtrag bzw. Verfüllung und Baubeginn auf den vegetationsfreien Flächen ab Mai.

CEF-Maßnahme:

Aufwertung der Ausgleichsfläche im Norden des Plangebietes. Teilfläche Fl. Nr. 2104 (Gemarkung Rimpar) als Zauneidechsenlebensraum

- Erstellen von mehreren Totholzhaufen und einzelnen Steinhaufen im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche Nähe der Straßenböschung sowie in den Randbereichen der Feldhecken.

- Anlage besonnte Rohbodenstellen mit kleinen Sandlinsen in der Nähe der erstellten Totholzhaufen und Steinhaufen.
Erhaltungspflege: Die Vegetation ist in Inselmahd oder in Teilbereichen zu mähen, wobei die Schnitthöhe 10 cm betragen sollte. Höherwüchsige, beschattende Gehölze und Jungbäume sind regelmäßig aus Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen.

Störungsverbot

Im Untersuchungsgebiet gehen Teillebensräume der Zauneidechse verloren, um diese auszugleichen werden CEF-Maßnahmen im direkten Umfeld durchgeführt. Durch die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen soll eine Umsiedlung vermieden werden.

Für die Zauneidechse sind ferner zusätzliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, visuelle Störungen und Erschütterungen zu vermeiden. Es ist jedoch anzumerken, dass baubedingte Störungen vorwiegend im Bereich naturschutzfachlich weniger bedeutender Flächen auftreten werden. Gegenüber Verlärmung reagiert die Art wenig empfindlich. Visuelle Störungen und Erschütterungen wirken nur kurzzeitig während der Baumaßnahme. In den kurzen Bauphasen mit höheren (Zusatz-)Belastungen (etwa durch baubedingte Erschütterungen) ist ein Ausweichen für betroffene Individuen in angrenzende Bestände möglich. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu vermehren.

Um mögliche baubedingte Individuenverluste zu vermeiden, haben die Entfernung von Wurzelstöcken, die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten im Bereich des möglichen Zauneidechsenlebensraums in der mobilen Phase der Art stattzufinden (Vermeidungsmaßnahme S2). Potenziell betroffene Individuen haben somit die Möglichkeit auf angrenzende Flächen des Grabens und der Ausgleichflächen, die eine verbesserte Lebensraumqualität wie die beanspruchten Flächen aufweisen, auszuweichen.

Neben anderen Gefahren stellt der Aufenthalt auf Straßen für Reptilien eine Gefährdungsursache dar. Das Risiko ist für Eidechsen allerdings als relativ niedrig einzustufen, da Eidechsen in den meisten Fällen einer Kollision durch frühzeitige Flucht (etwa bei Erschütterungen) aktiv ausweichen können und daher selten Opfer des Straßenverkehrs werden.

Die bestehende Zerschneidungswirkung von potenziellen (Teil-) Lebensräumen der Zauneidechse durch die geplante Erschließungsstraße findet jedoch kleinräumig statt. Aufgrund der Lage im Ortsrandbereich, der bestehenden Straße und Erschütterungen durch den fließenden Verkehr sind regelmäßige Querungen von Verkehrsflächen nicht zu erwarten.

Das verbleibende geringe Restrisiko liegt im Rahmen der allgemeinen Mortalität.

Das Tötungsverbot wird unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bestand Vögel

Individuen von mehreren Arten könnten auf der überplanten Fläche brüten. Viele Arten, insbesondere die Arten der Hecken sind häufig und ungefährdet.

Seltene Arten wie die der Wiesenbrütenden Agrarlebensräume sind Feldlerche, Wiesenschafstelze usw.

Im Rimplarer Umkreis sind Artnachweise von Wachtel und Rebhuhn bekannt. Diese Artnachweise sind jedoch schon sehr alt und stammen aus dem Jahr 1997.

Aufgrund der geringen Größe der überplanten Fläche in Verbindung mit den randlichen Biotopen, ist die Flächen für klassischen wiesenbrütenden Vogelarten als Lebensraum nicht relevant.

Für die verbleibenden Arten, insbesondere diejenigen, die die Ackerfläche nur als Nahrungshabitat nutzen, sind in der Umgebung ausreichend gleichartige Lebensräume vorhanden. Die Aufwertung der Fläche im Norden des Plangebiets ist auch für Brutgelege oder Nahrungssuche für Vögel aufgewertet, sodass sie leicht ausweichen können. Damit sind sie nur unwesentlich betroffen und insofern keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schadigungsverbot

Für die Heckenbrüter, die nur ausnahmsweise in der Folgesaison in denselben Nestern brüten, sind die Verluste an kartierten Biotopen nur von geringer Bedeutung.

Die Biotopstrukturen bleiben größtenteils erhalten somit sind die Lebensräume für Brut oder Nahrungssuche noch vorhanden. Damit sind sie nur unwesentlich betroffen, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und insofern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Störungsverbot

Durch die unter dem folgenden Kapitel 7 angeführten Vermeidungsmaßnahmen können Störungen beim Bau weitestgehend ausgeschlossen werden, d. h. sie sind dann – wenn überhaupt – nicht erheblich und verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Der Verlust von ca. 900 m² Grünland und Ackerfläche durch Anlage und Betrieb der schon rechtskräftigen gewerblichen sowie Mischgebietsnutzung ist für alle Vogelarten relativ unerheblich, da sich die Ausgleichsflächen im direkten Umfeld befinden. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass sich die Erhaltungszustände verschlechtern werden.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Zauneidechse

S1: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Das Baufeld wird auf das notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich der Biotop- und Feldgehölzflächen. Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion werden somit während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt.

S2: Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten

Alle Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. September bis 28./29. Februar außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt.

Die Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen im mittleren Bereich des Gewerbegebiets sind in den Monaten September und Oktober (außerhalb der Überwinterungsphase von Fledermäusen) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein wird vor Beginn der Fällarbeiten eine Kontrolle der potenziellen Quartiere auf ein Vorkommen von Fledermäusen durch eine fachkundige Person im Zuge der Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Im Bereich möglicher Zauneidechsenlebensräume (Feldhecken und Straßenböschung an der WÜ3) werden Baumfällungen und Gehölzschnittmaßnahmen im Winter durchgeführt, die Entfernung von Wurzelstöcken, die Baufeldräumung und der Beginn von Erdarbeiten erfolgt in der Vegetationsphase von April bis einschließlich September, um eine Abwanderung von Zauneidechsen zu ermöglichen.

In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (fachkundige Person) werden ggf. zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten festgelegt.

S3 Boden vegetationsfrei halten.

Die Vermeidungsmaßnahme hat zum Ziel, dass die aus dem Winterschlaf erwachenden Individuen das Baufeld meiden und in den nördlichen Bereich abwandern.

Oberbodenabtrag bzw. Verfüllung und Baubeginn auf den vegetationsfreien Flächen ab Mai.

S4 Beginn der Bauarbeiten

Beginn der Bauarbeiten in den Baugebieten ist außerhalb der Brutzeit und Aufzucht der Jungen (Anfang März bis Ende August) zu legen. -Alternativ dazu können Bauarbeiten in den Baugebieten

innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher durch einen Fachkundigen vor Ort festgestellt wird, dass in dem Baugebiet keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

Die Bauarbeiten müssen unmittelbar nach der Begehung beginnen.

S5 Insektenfreundliche Leuchtmittel

Z.B. insektenfreundliche Leuchtmittel wie Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Leuchtdioden (LED).

Vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahmen)

Aufwertung der Ausgleichsfläche im Norden des Gebietes. Teilfläche Fl. Nr. 2104 (Gemarkung Rimpar) als Zauneidechsenlebensraum

- Erstellen von Totholzhaufen und einzelnen Steinhaufen im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche Nähe der Straßenböschung sowie in den Randbereichen der Feldhecken.
- Anlage besonnte Rohbodenstellen mit kleinen Sandlinsen in der Nähe der erstellten Totholzhaufen und Steinhaufen.
Erhaltungspflege: Die Vegetation ist in Inselmahd oder in Teilbereichen zu mähen, wobei die Schnitthöhe 10 cm betragen sollte. Höherwüchsige, beschattende Gehölze und Jungbäume sind regelmäßig aus Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen.

Vögel:

Geeignete Maßnahme:

Aufhängen von Nistkästen (min. 3 Stück)

z.B. Fa. Schwegler Nisthöhlen Typ 3SV; Einflugöffnung 34 mm

8. Zusammenfassung

Der Markt Rimpar plant den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Lehmgrube zu ändern.

Durch die geplante Änderung ergeben sich bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL.

Die lokalen Vogel und Zauneidechsenpopulationen bzw. ihre Lebensstätten sind insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Würzburg, 19.02.2015

Zuletzt geändert, 20.05.2015

Bearbeitung: Bahr

(B. Eng. Landschaftsarchitektur)

Prüfung: Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de